

Barrierefreiheit oder angemessene Vorkehrungen? –

Konsequenzen der Behindertenrechtskonvention für die Hochschule

Dr. Marianne Hirschberg
Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention
Deutsches Institut für Menschenrechte

Gliederung

1. Einleitung
2. UN-Behindertenrechtskonvention
3. Das Recht auf inklusive Bildung
 - a) Barrierefreiheit
 - b) **Angemessene** Vorkehrungen
4. Schlussfolgerungen für die Hochschulen

Hintergrund

- Entstehungszusammenhang
 - Menschenrechte als Antwort auf strukturelle Unrechtserfahrungen
 - UN-BRK: spezifische Erfahrungen und Perspektiven von Menschen mit Behinderungen
 - Präzisierung und Konkretisierung der bestehenden menschenrechtlichen Übereinkommen
- Seit mehr als 3 Jahren in Kraft: UN-BRK (in Deutschland seit 26.03.2009 **verbindlich**)
- Menschenwürde als Leitprinzip
- Fokus: **Freiheit von Benachteiligung**
- **Schlüsselbereich**: Bildung und Bildungssystem

Was ist „Behinderung“?

Eine Behinderung entsteht in der *Wechselwirkung* zwischen Menschen mit langfristigen Beeinträchtigungen und Barrieren (Umwelt oder Einstellungen, Vorurteilen).

(vgl. UN-BRK Präambel, Art. 1)



Recht auf Bildung

- Anerkennung des Rechts auf Bildung als *Menschenrecht*
 - UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Art. 13 u.a.
- Konkretisierung des **Rechts auf inklusive Bildung** nach der UN-BRK
 - Recht auf lebenslange Bildung für Alle
(Art. 24 in Verb. m. Art. 5 BRK)
 - **Verpflichtung**: Aufbau eines **inklusive** Bildungssystems
 - **Verpflichtung**: Diskriminierungsfreier Zugang zum allgemeinen Hochschulsystem für behinderte Menschen
(Art. 24 Abs. 5)
- ⇒ Konsequenz: Staat hat Beweis- und Argumentationslast

Vier Strukturelemente für inklusive Bildung

Gültig für gesamtes Bildungssystem:

(General Comments zum WSK-Pakt, Art. 13 Recht auf Bildung)

- *Verfügbarkeit*
 - **inklusive** Bildungseinrichtungen und Lehrende
- *Zugänglichkeit*
 - insbesondere **Barrierefreiheit** (Licht-, Geräusch-, Zeit-, Raumverhältnisse...)
- *Akzeptierbarkeit*
 - **Angemessene** Lehrmethoden und Lerninhalte (Differenzierung in Sprache, Schrift, Zeit, inhaltlicher Gestaltung...)
- *Anpassungsfähigkeit*
 - **Inklusion** als internationaler Standard **regional** **passend verwirklicht**

Barrierefreiheit (Art. 9, BRK)

als allgemeiner Grundsatz der BRK

Ziel der BRK: Förderung der Gleichberechtigung und
Beseitigung von Diskriminierung (Art. 5)

Definition (Art. 9):

- Gleichberechtigter Zugang als Ziel
- Gewährleistung durch die Vertragsstaaten
- Treffen geeigneter Maßnahmen

- Verhinderung von Barrieren als staatlicher Auftrag & Zielvereinbarungen für private Akteure
- strukturell, nicht individuell ausgerichtet
- Strukturanpassungen notwendig

- Vgl. § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), 2002

Angemessene Vorkehrungen

- Eng mit dem Gleichheitsgebot und dem Diskriminierungsverbot verknüpft
- Ziel der Umsetzung: Stärkung des Diskriminierungsschutzes behinderter Menschen

Definition (Art. 2 Abs. 4):

- **angemessene** Vorkehrungen
 - **notwendige** und **geeignete** Änderungen und Anpassungen
 - **keine unverhältnismäßige oder unbillige** Belastung
- **Versagung** angemessener Vorkehrungen als **eigenständiger Diskriminierungstatbestand** (Art. 2 Abs. 3)
- vgl. Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf (20.04.2010)

Ressourcen

- UN-BRK, Artikel 4 Absatz 2: „unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel“
 - Ressourcenbegriff weit gefasst
- Einhaltung und Umsetzung von Menschenrechten ist auch in Zeiten knapper Kassen **Priorität:**
 - Gewährleistung der Menschenrechte kostet immer **Ressourcen!**
- Bereitstellung bzw. Umschichtung der erforderlichen Ressourcen: zum **Umbau** der Hochschulen zu **barrierefreien** Hochschulen

Schlussfolgerungen

- „Behinderung“ verbunden mit menschenrechtlichem Anliegen
- Konvention als **verbindliche** Grundlage für
 - staatliche Bildungspolitik
 - Landeshochschulpolitik
 - Hochschulen als Institutionen öffentlichen Rechts
- **Inklusive, barrierefreie** Hochschulen als Teil des Bildungssystem sind ein **gesamtgesellschaftliches** Projekt:
 - Der Hochschulen, der Länder und des Bundes
 - die gesamte Gesellschaft in ihrem Selbstverständnis betreffend
- Ziel: **Verwirklichung** des Rechts auf Bildung im tertiären Sektor

Ich danke Ihnen für
Ihre Aufmerksamkeit!